

Kirnitzschtalverein e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragungsbegehren

- (1) Der Verein führt den Namen Kirnitzschtalverein e. V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bad Schandau in der Sächsischen Schweiz.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pirna eingetragen werden.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Heimatpflege und Heimatkunde, von Natur-, Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz, sowie der Bewahrung der Naturverbundenheit von Bewohnern, Wanderern, Naturfreunden und Besuchern des Kirnitzschtales und darüber hinaus der gesamten Sächsischen Schweiz.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen
 - zum Erhalt der Kulturlandschaft Kirnitzschtal,
 - zur Pflege landschaftsgebundenen Brauchtums,
 - der Heimatforschung,
 - der Aufarbeitung von Natur-, Siedlungs-, Kultur- und Wirtschaftsgeschichte,
 - zur Förderung der Naturschutzarbeit unter Aufrechterhaltung der bewährten, über Generationen gewachsenen Art und Weise,
 - zur Bewahrung des altüberkommenen, bewährten Seins des Menschen in seiner Heimat,
 - zur Bewahrung der traditionellen Erschlossenheit der Landschaft für ihre Besucher,
 - zur Bewahrung der Verflochtenheit von Naturlandschaft und Kulturlandschaft in der Sächsischen Schweiz.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand begründet. Die Erklärung des Beitrittes ist auch per E-mail möglich.
- (2) Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung desselben.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten den Interessen oder dem Ansehen des Vereins schadet. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung auf der nächsten Hauptversammlung zu.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbetrages werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- Vorsitzenden
- Erstem Stellvertreter
- Zweitem Stellvertreter
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
- Vorstandsmitglied für innere Organisation

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtsdauer eine Ergänzungswahl vornehmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet wurde. Sofern das Mitglied zustimmt und eine entsprechende Verbindung mitteilt, ist auch Einladung per E-mail möglich. Dann gilt die Einladung als zugegangen, wenn sie ohne Fehler an die letzte dem Verein bekannte E-mail-Adresse gesendet wurde.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) Entgegennahme von Jahresbericht und Finanzbericht
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Verein einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins fordert, oder wenn es $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vereins unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen, sofern das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht.

(6) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins ist es erforderlich, dass diese Beschlussgegenstände in der Einladung bezeichnet sind.

(7) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins ist es erforderlich, dass mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von 4 Wochen zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuladen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, was vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 8 Auflösung

(1) Bei Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertretungsberechtigte Liquidatoren. Zur Vermögensverwendung siehe § 2 (7). Die vorstehenden Bedingungen gelten auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung wurde am 9. April 2002 in der Mittelndorfer Mühle errichtet.